

Lohnsteuer-Anmeldeverfahren

Der Arbeitgeber ist nach § 41a des Einkommensteuergesetzes (EStG) verpflichtet, die von den Arbeitnehmern einbehaltene Lohnsteuer fristgerecht beim Finanzamt anzumelden und an das Finanzamt abzuführen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung elektronisch zu übermitteln (§ 41 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG).

Datenlieferer kann sowohl ein Steuerberater sein, der für seine Mandanten die Steueranmeldungen übermittelt, als auch ein Arbeitgeber, der für sich selbst die Daten der Lohnsteuer-Anmeldung übermittelt. Eine besondere Zulassung zur Datenübermittlung ist nicht erforderlich.

Die Lohnsteuer-Anmeldungen werden dabei zentral über das DATEV-Rechenzentrum an die Finanzbehörden weitergeleitet. Die gesetzlich geforderte Authentifizierung erfolgt automatisch über das Rechenzentrum.

Wählen Sie [Mandantendaten | Auswertungen | Alle Auswertungen](#).

Nach dem Monatsabschluss steht die Auswertung ein DÜ-Protokoll Lohnsteuer-Anmeldung zum Ausgeben zur Verfügung.

Anmeldungszeitraum Juni 2025				
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	Kz. 86	6	Summe	Lfd. Jahr
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	Kz. 42	4.193,32	4.193,32	
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG	Kz. 41	180,67		
Verbleiben	Kz. 48	4.373,99		
Solidaritätszuschlag	Kz. 49	61,16	61,16	
pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren	Kz. 47	9,01		
Evangelische Kirchensteuer - ev	Kz. 61	174,73	174,73	
Gesamtbetrag	Kz. 83	4.618,89		

Die Daten werden im Juli übermittelt.

Dieses Protokoll bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der maschinellen Übermittlung der aufgeführten Daten durch DATEV an die Finanzbehörde.